

Eva Buddeberg

Wissenschaft als diskursive Mitverantwortung

Nicht erst seit Beginn der Corona-Pandemie stehen WissenschaftlerInnen im Zentrum öffentlicher Debatten. In den letzten Jahren wandte man sich an sie insbesondere mit Bezug auf die Folgen des Klimawandels, den Einsatz Künstlicher Intelligenz oder Fragen der Gendiagnostik. Angesichts sich schon realisierender und weiteren zu erwartenden großen Transformationen unserer Lebenswelt ist ihr Expertenwissen sehr gefragt. Dessen großer gesellschaftlicher Nutzen ist nicht zu bestreiten, allerdings können bestimmte Anwendungen beispielsweise von Künstlicher Intelligenz oder die Praxis gendiagnostischer Methoden auch wichtige der unserer liberalen Demokratie zugrundeliegenden Normen infrage stellen. Das gilt für die Gleichheit ihrer BürgerInnen ebenso wie für die bereits in der Französischen Revolution als Brüderlichkeit geforderte gesellschaftliche Solidarität wie auch für unser Selbstverständnis als autonom handelnde Personen. Die sich daraus ergebenden Fragen liegen jedoch sehr oft nicht im Bereich der fachlichen Kernexpertise der angesprochenen WissenschaftlerInnen, sofern sie sich mit Themen wie KI oder Klimawandel vorrangig aus naturwissenschaftlichen oder technischen Perspektiven befassen. Gleichwohl wird WissenschaftlerInnen häufig allgemein eine besondere Verantwortung zugewiesen. Dies scheint sich mit deren eigenem Selbstverständnis zu decken: 2019 hat die *Deutsche Forschungsgemeinschaft* 19 Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis herausgegeben.¹ Schon in der Präambel wird darauf verwiesen, dass mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft auch eine besondere *Verantwortung* einhergehe, wobei es Aufgabe aller WissenschaftlerInnen sowie wissenschaftlicher Einrichtungen sei, dieser Verantwortung nicht nur nachzukommen, sondern diese auch „als Richtschnur des eigenen Handelns zu verankern“.²

Doch welche besondere Verantwortung trägt die Wissenschaft oder tragen WissenschaftlerInnen und wem gegenüber? Woran genau hat sich die Wissen-

1 Stephan Rixen: „Gute wissenschaftliche Praxis. Der neue Kodex der DFG“, *Deutsche Forschungsgemeinschaft, Forschung & Lehre*, 9/19, 2019, S. 818 – 820.

2 DFG, Gruppe Chancengleichheit, Wissenschaftliche Integrität und Verfahrensgestaltung, *Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex*, 2019, S. 7, https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/wp-content/uploads/2019/07/2019-Kodex_Leitlinien-GWP.pdf, aufgerufen am 01.12.2021.

schaft beziehungsweise haben sich WissenschaftlerInnen dabei in ihrem Handeln zu orientieren? Und sind es in erster Linie ForscherInnen im Bereich des Klimawandels, der Künstlichen Intelligenz oder der Biowissenschaften, denen diese Verantwortung zukommt? Im Folgenden möchte ich zunächst den Begriff der Verantwortung, wie er auch unserem Alltagsverständnis zugrunde liegt, klarer bestimmen (I). In einem zweiten Schritt möchte ich dann erklären, warum niemand allein, sondern alle gemeinsam verantwortlich sind (II), bevor ich vor diesem Hintergrund drittens etwas mehr zur besonderen Verantwortung von Wissenschaft beziehungsweise WissenschaftlerInnen sagen werde (III).

I Der Begriff der Verantwortung

In philosophischen Theorien wird Verantwortung häufig mit „Zuschreibung“, „Haftung“ oder „Verpflichtung“ gleichgesetzt. Meines Erachtens findet dabei ein Aspekt des Begriffs Verantwortung nicht genügend Berücksichtigung, der schon in unserem Alltagsverständnis enthalten ist: Verantwortung haben heißt nicht nur, dass jemandem rückblickend eine Handlung oder Aufgabe zugeschrieben werden kann und er dafür zu haften hat („Die Fehler bei der Datenerhebung sind der Wissenschaftlerin zuzuschreiben. Deshalb hat sie für den entstandenen Schaden zu haften.“) beziehungsweise dass jemand zukünftig zu einer bestimmten Handlung oder der Übernahme einer Aufgabe verpflichtet ist („Die Wissenschaftlerin ist bei der Ausführung ihrer Versuche verpflichtet, die von der für dieses Feld zuständigen Ethikkommission festgelegten Richtlinien einzuhalten.“). Vielmehr ist Verantwortung eine Antwort-, das heißt eine Rechtfertigungspflicht: Wir *verantworten* uns *vor jemandem*, indem wir den mit jedem Handeln verbundenen Anspruch, dass dieses berechtigt ist, durch die Angabe von intersubjektiv nachvollziehbaren und einsehbaren Gründen gegenüber den Betroffenen einlösen. Entsprechend bedeutet verantwortlich sein, das eigene Handeln und Verhalten in dem Umfang, in dem es andere betrifft, schon daran zu orientieren, dass auf legitime Fragen zufriedenstellend geantwortet werden kann. Dazu gehört auch, dass die Beteiligten sich über ihr Verhalten und die ihre Handlungen leitenden Motive, Intentionen und Gründe in Form von Rechtfertigungsdiskursen verständigen.³

Warum aber haben sich Menschen für ihr Handeln bzw. die Unterlassung von Handlungen zu rechtfertigen? Die den Begriff Verantwortung charakterisierende

³ Ausführlicher skizziere ich mein diskursives Verständnis von Verantwortung in: Eva Buddeberg, *Verantwortung im Diskurs*, Berlin 2011, S. 205–239.

Forderung und Fähigkeit, das eigene Handeln durch Gründe zu rechtfertigen, ist meines Erachtens bereits im Begriff des Handelns als vernünftigem oder an Vernunft orientiertem enthalten und damit den handelnden Menschen nicht erst nachträglich von außen auferlegt. Denn Handeln ist intentional und basiert auf Gründen. Es vollzieht sich innerhalb einer mit anderen geteilten, durch diese mit konstituierten und sprachlich strukturierten Welt und ist damit generell mit dem Anspruch verbunden, dass es sich vor anderen (von diesem Handeln Betroffenen) rechtfertigen lässt – und dieser Anspruch gilt in besonderem Maße für die Wissenschaft. Dabei ist Sprache nicht nur als Bedingung zu verstehen in dem Sinne, dass die für jede Handlung notwendige Intentionalität ein sprachlich strukturiertes Bewusstsein voraussetzt. Auch Handlungsgründe und der mit jedem Handeln erhobene Anspruch, das eigene Handeln rechtfertigen zu können, lassen sich nur in der Sprache explizieren. Doch setzt nicht nur Verantwortlich-Sein Sprache voraus, sondern auch umgekehrt impliziert Sprechen und Über-Sprache-Verfügen das Übernehmen von Verantwortung: Sprache ist intersubjektiv und muss daher immer auch für andere nachvollziehbar sein. Niemand kann dauerhaft sprachliche Äußerungen, die für niemanden verständlich sind, in den intersubjektiven Raum stellen und dabei Fragen und Aufforderungen von anderen, diese zu erklären und zu begründen, zurückweisen oder hartnäckig ignorieren; auch dies gilt besonders für die Wissenschaft. In der Sprache legen Menschen sich auf bestimmte, wenn auch nicht endgültige Aussagen über die Welt fest und erheben damit – mindestens implizit – zugleich den Anspruch, hierzu berechtigt zu sein. Und diesen mit ihren Aussagen verbundenen Berechtigungsanspruch haben sie gegebenenfalls vor anderen mit Gründen zu bekräftigen und zu rechtfertigen, das heißt eben: zu verantworten.⁴

Zunächst kann man sagen, dass somit jeder handelnde und sprechende Mensch rückblickend für seine Handlungen und Unterlassungen und mit Blick auf die Zukunft für die Erfüllung bestimmter Aufgaben verantwortlich ist. Einzelne Handlungen sind aber nur vordergründig und eher künstlich aus dem den Handlungskontext konstituierenden komplexen Geflecht von Tatsachen, Ereignissen, subjektiven Überzeugungen, Wünschen etc. zu isolieren. Nur in stark standardisierten Handlungssituationen mag als Verantwortungs*objekt* eine Handlung und deren Konsequenzen zu identifizieren sein – wobei bereits hier die Einbeziehung von verschiedenen Handlungsabsichten und -gründen die dem ersten Anschein nach einfache Handlung zu einem ganzen Handlungskomplex erweitern kann. Prinzipiell kann alles Verhalten und Handeln – und somit auch

4 Siehe für eine moralphilosophische Begründung, Buddeberg, a. a. O., S. 253–273.

Wissenschaft –, wodurch Handelnde sich den Blicken und Fragen von (eventuell) dadurch betroffenen Mit-Subjekten aussetzen, vor diesen zu rechtfertigen sein.

Rechtfertigen müssen sich Menschen potentiell *vor all denen, die von ihren Handlungen direkt oder indirekt betroffen sind* oder sein könnten. Auch dies gilt prospektiv und retrospektiv: Eine handelnde Person hat jemandem Rechenschaft über ihr vergangenes Verhalten abzulegen und das heißt, dem anderen gegenüber mit guten Gründen zu rechtfertigen. Bei noch zu erfüllenden Aufgaben wie bei der Ausrichtung des eigenen Handelns allgemein hat sich die handelnde Person schon im Voraus daran zu orientieren, dass sie ihr Verhalten vor möglicherweise Betroffenen mit guten Gründen rechtfertigen kann. Ein solcher Rechtfertigungsanspruch kann auch stellvertretend durch andere Personen wie auch durch Institutionen geltend gemacht werden. Je standardisierter Handlungen sind, desto eindeutiger scheint auch vorgegeben, wer überhaupt und wie weit betroffen ist und deshalb ein solches konkretes „Recht auf Rechtfertigung“⁵ beziehungsweise zunächst ein „Recht auf Berücksichtigung“⁶ hat. Falls sich ein Handlungskontext oder die Interpretation einer Handlung ändert und eine andere Person oder Institution nach Gründen fragt, muss auch dieser geantwortet werden. Dies gilt zumindest dann, wenn sie sich ihrerseits entsprechend legitimieren kann. In den meisten alltäglichen Handlungssituationen wird allerdings nur selten gefragt und geprüft, wer einen Anspruch auf Rechtfertigung überhaupt zu erheben berechtigt ist. Ein solches Problem entsteht im Allgemeinen erst dann, wenn eine Berechtigung bisher für gewöhnlich nicht zuerkannt, nicht in Erwägung oder aktuell in Zweifel gezogen wird.

Außerdem lässt sich weiterfragen, *anhand welcher Kriterien* die von der handelnden Person für ihre getroffene Entscheidung vorgebrachten Gründe überhaupt bewertet werden oder woran sich die handelnde Person bei der Auswahl ihrer Gründe orientiert: Dabei kann es sich etwa um Leitlinien der eigenen Profession oder andere Regeln und Normen handeln, die nur für einen klar bestimmten Handlungskontext gelten, aber auch allgemeiner um rechtliche Regeln, moralische oder politische Normen. Diese liefern im Verantwortungsdiskurs eine Art normativen Bezugsrahmen, anhand dessen das Verhalten oder die Handlungen einer Person von anderen davon Betroffenen bewertet werden. Diesen normativen Bezugsrahmen müssen Akteure wie diejenigen, die andere zur Re-

5 Dieser Terminus ist von Rainer Forst geprägt worden, siehe etwa ders., *Das Recht auf Rechtfertigung*, Frankfurt 2007.

6 Die Formulierung „Recht auf Berücksichtigung“ soll deutlich machen, dass wir andere, von unserem Handeln Betroffene unabhängig davon, ob sie *de facto* nach Gründen fragen, grundsätzlich in unserem Handeln und Verhalten so berücksichtigen müssen, dass sie es als gerechtfertigt akzeptieren können.

chenschaft ziehen, immer voraussetzen und implizit darauf rekurren, um überhaupt Verantwortung übernehmen, festlegen, zuschreiben und evaluieren zu können. In vielen Fällen bleibt die Bezugnahme aber unthematisch und wird erst in Zweifelsfällen explizit gemacht.

Wichtig ist zu berücksichtigen, dass Verantwortungsbeziehungen immer auch soziale Machtbeziehungen sind: So basiert schon die Zuschreibung von Verantwortung für eine Handlung oder auch die Erfüllung einer Aufgabe gewöhnlich auf der Annahme, dass der / die TrägerIn von Verantwortung über besondere Handlungsmacht oder Handlungswissen verfügt. Ebenso wird unterstellt, dass er / sie Macht über die in seinen / ihren Verantwortungsbereich fallenden Personen hat – sowohl in dem Sinne, dass er / sie deren Handlungsmöglichkeiten einschränken kann, als auch, dass er / sie in mehr oder weniger großem Umfang deren Handeln veranlassen oder bewirken oder für sie handeln kann. Auch auf der Rechtfertigungsebene spielen Machtverhältnisse eine Rolle: Handlungen gelten als verantwortlich, wenn sie sich (potentiell) vor anderen von ihnen Betroffenen rechtfertigen lassen. Je mehr die Handlungsmacht einer Person wächst, desto größer wird möglicherweise der Handlungsraum, in dem andere von ihrem Handeln betroffen sind oder sein können. Damit wächst potentiell die Zahl der Betroffenen und somit auch die Rechtfertigungspflicht diesen gegenüber. Tatsächlich entscheidet jedoch häufig weniger die Betroffenheit als die faktische soziale Macht derjenigen, die Rechenschaft verlangen, darüber, ob ihr Anspruch auf Rechtfertigung überhaupt gehört und berücksichtigt wird. Außerdem bestimmt häufig die soziale Macht der sich rechtfertigenden Person und eben nicht das bessere Argument,⁷ ob die gegebenen Rechtfertigungen als legitim und sachlich angemessen akzeptiert werden.⁸

7 Vgl. zur Rolle von Argumenten Jürgen Habermas' „Exkurs zur Argumentationstheorie“ in: ders., *Theorie des kommunikativen Handelns*, 2 Bd., Frankfurt am Main 1981, Bd. I, S. 44–71. Kritisch hierzu etwa Robin Celikates, „Habermas – Sprache, Verständigung und sprachliche Gewalt“; in: Hannes Kuch und Steffen Kitty Herrmann (Hg.), *Philosophien sprachlicher Gewalt*, Weilerswist 2010, S. 272–285.

8 Weiter ist zu berücksichtigen, dass Menschen die in der Verantwortungspraxis vorausgesetzten Fähigkeiten erst in sozialen Praktiken ausbilden, in denen sie sozialisiert und in die sie integriert werden. Die Teilnahme an solchen Praktiken ist somit notwendig für die Fähigkeit, Verantwortung zu übernehmen bzw. auszuüben. Doch sind diese sozialen Praktiken selbst durchwirkt von bestehenden sozialen Machtverhältnissen beziehungsweise sind deren Ausdruck, wodurch diese somit auch die verschiedenen Verantwortungspraktiken maßgeblich mitbestimmen.

II Mit-Verantwortung

Jeder individuellen Verantwortung geht, wie der 2018 verstorbene Philosoph Karl-Otto Apel herausgearbeitet hat, eine allgemeine und *gemeinsam getragene* Verantwortung voraus:⁹ Noch bevor ein einzelner Mensch für „irgendwelche besonderen Aufgaben“ oder aber Handlungen Verantwortung trage, seien alle Menschen als Mitglieder einer Kommunikationsgemeinschaft bereits verantwortlich für das „*Freilegen, Entdecken* aller diskursfähigen Probleme in der Lebenswelt und für das *Diskutieren* selbst, somit auch für das Zustandekommen des Diskurses und für das *Lösen der Probleme*“¹⁰ und „dafür, *dass* [diese Aufgaben] zugeteilt“ werden.¹¹ Verantwortung zu tragen heißt demnach zunächst, sich an öffentlichen, kommunikativen Prozessen mit anderen zu beteiligen. In diesen können einerseits Aufgaben ermittelt, zu berücksichtigende Interessen und Bedürfnisse eruiert, Zuständigkeiten festgelegt oder delegiert, aber auch die zugrunde gelegten Handlungsnormen unter Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse aller Betroffenen kritisch geprüft werden. Andererseits können, etwa um diese klärenden Erwägungen zu gewährleisten, „verantwortliche“ Institutionen ins Leben gerufen werden. Dabei, so betont auch Apel, schließt dieser von ihm postulierte „Begriff der immer schon vorausgesetzten *Mit-Verantwortung* aller Menschen den traditionellen Begriff *individuell zurechenbarer Verantwortung* keineswegs aus“. Mit-Verantwortung bildet vielmehr eine Art Basis für jede konkret zu übernehmende oder zu übertragene individuelle (und kollektive) Verantwortung.¹² Als mit-verantwortliche Mitglieder einer Kommunikationsgemeinschaft handeln Menschen nicht von Anderen losgelöst, vielmehr sind sie gemeinsam dazu in der Lage und dazu verpflichtet, sich in der Kommunikation *mit diesen Anderen* zu koordinieren, nicht nur hinsichtlich ihres eigenen Tuns und seiner Folgen, sondern auch hinsichtlich der möglichen, teilweise weitreichenden Konsequenzen des Handelns aller Beteiligten. So könnten mögliche negative Folgen, die speziell aus dem ungünstigen Zusammenwirken verschiedener Ein-

⁹ Siehe etwa Karl-Otto Apel, „Primordiale Mitverantwortung. Zur transzendentalpragmatischen Begründung der Diskursethik als Verantwortungsethik. Ein Gespräch mit Karl-Otto Apel“, in: ders. und Holger Burckhart (Hg.), *Prinzip Mitverantwortung*, Würzburg 2001, S. 97–121; ders., „First Things First. Der Begriff primordialer Mit-Verantwortung. Zur Begründung einer planetaren Makroethik“, in Matthias Kettner (Hg.), *Angewandte Ethik als Politikum*, Frankfurt am Main 2000, S. 21–50; siehe auch meine Darstellung in: Eva Buddeberg, a. a. O., S. 99–104.

¹⁰ Apel, a. a. O., 2001, S. 107–108.

¹¹ Apel, a. a. O., S. 109.

¹² Apel, a. a. O., 2000, S. 27.

zelhandlungen resultieren, frühzeitiger erkannt, vermieden oder zumindest minimiert werden.

Mit-Verantwortung trägt man, so präzisiert Apel, nicht allein für die „Aufdeckung bzw. Identifizierung“ aller moralisch relevanten Probleme der Lebenswelt, sondern auch dafür, diese „im argumentativen Diskurs“ zu lösen.¹³ Da alle Probleme der Lebenswelt im argumentativen Diskurs gemeinsam gelöst werden sollen, fordern, prüfen und beurteilen *potentiell* immer zugleich alle betroffenen Mitglieder der Diskursgemeinschaft die Gründe für eine Handlung – letztlich wird erst durch diesen Prozess des Einforderns, Prüfens und Beurteilens von Gründen gemeinsam Verantwortung praktiziert. Damit wird auch verständlich, warum das Konzept der *primordialen* Mitverantwortung keine Instanz als feststehende Institution kennt, vor der man sich zu verantworten hat, vielmehr bestimmt es durch das beschriebene Prozedere des Diskurses als eine solche Verantwortungsinstanz potentiell jedes Mitglied der Kommunikationsgemeinschaft – allein oder gemeinsam mit Anderen. Und wer konkret darüber entscheidet, ob Handeln berechtigt, das heißt gut begründet ist, kann nicht vorab festgelegt werden, sondern ergibt sich aus den jeweiligen Betroffenheiten und der kontextuellen Prüfung der vorgebrachten Gründe. Der Begriff der diskursiven Mitverantwortung beinhaltet damit, anders als der Begriff einer einfachen Zurechnungsverantwortung oder auch der Begriff der Pflicht, die fortlaufende intersubjektive Verständigung über das eigene Handeln wie auch gegebenenfalls über die diesem Handeln zugrundeliegenden Normen sowie die Regelung und Koordination dieses Prozesses.

III Die Verantwortung der Wissenschaft und der WissenschaftlerInnen

Inwiefern kann ein solcher Begriff diskursiver Mitverantwortung nun helfen, klarer zu bestimmen, welche besondere Verantwortung der Wissenschaft oder vielmehr WissenschaftlerInnen zukommt? Für was und wem gegenüber sind diese verantwortlich? In welcher Form?¹⁴

Nach dem hier explizierten Verständnis von Verantwortung sind WissenschaftlerInnen auf der professionellen Ebene zunächst weiterhin für ihre For-

¹³ Apel, a. a. O., S. 37.

¹⁴ Bezeichnenderweise hat Apel selbst die mit dem hier knapp skizzierten Begriff einer diskursiven Mit-Verantwortung verbundene Idee einer unendlichen Kommunikationsgemeinschaft maßgeblich mit Rückgriff auf Charles Sanders Peirces Idee einer tendenziell unbegrenzten Experimentier- und Interpretationsgemeinschaft von WissenschaftlerInnen entwickelt.

schung verantwortlich, das heißt, sie müssen sich für alle mit ihrer Forschung verbundenen Handlungen – nicht zuletzt auch schon für die Auswahl ihrer Forschungsthemen – rechtfertigen können. Dabei sind sie zum einen – wie alle anderen – an rechtliche und moralische Normen gebunden. Zum anderen sind darüber hinaus aber spezifische Normen der Wissenschaft, wie sie etwa der *Kodex von 2019* vorgibt, und die wissenschaftsübergreifende Norm, unvoreingenommen nach Wahrheit zu suchen, zu beachten. An diesen Normen und Regeln müssen sich WissenschaftlerInnen *prospektiv in ihrem Handeln orientieren*, und mit *Rückgriff auf diese Normen* müssen sie sich unter Umständen vor Mitgliedern der Wissenschaftsgemeinde wie vor der Öffentlichkeit mit guten Gründen *rechtfertigen*, das heißt: *verantworten*.

Doch gerade auch weil wissenschaftliche Arbeit häufig sehr komplex, vernetzt und in der Definition ihrer Gegenstände und Methoden oft zunächst nicht klar konturiert ist, kann es gut sein, dass WissenschaftlerInnen gar nicht in der Lage sind, die Folgen der eigenen Forschung mit Blick auf alle Dimensionen umfassend genug zu reflektieren. Das entbindet sie aber nicht davon, das Gespräch mit anderen WissenschaftlerInnen und der weiteren Öffentlichkeit zu suchen, um etwaige Folgen und Implikationen der eigenen Forschung möglichst schon vorab, aus möglichst vielen Perspektiven und in möglichst umfassender Weise zu reflektieren. So hat etwa der Genforscher David Reich 2018 nicht nur andere WissenschaftlerInnen, sondern auch die Öffentlichkeit allgemein dazu aufgerufen, seine Forschungsergebnisse mit Blick auf die Frage zu diskutieren, ob durch seine Forschung das ethische Postulat der Gleichheit seine Basis verliere. In diesem Sinne kommt jedem / jeder WissenschaftlerIn eine *Mit-Verantwortung* zu, am innerakademischen wie auch öffentlichen Diskurs über die wissenschaftlichen ebenso wie die etwaigen moralischen und politischen Implikationen seiner Forschung teilzunehmen, ja diesen, wenn nötig, auch erst zu initiieren.

Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass selbst in den zunächst maßgeblich von WissenschaftlerInnen geführten Diskussionen auch die Betroffenen selbst mit ihren Ansprüchen und Bedürfnissen zu Wort kommen werden. Dort, wo diese sich selbst nicht äußern können, muss doch immer versucht werden, im Austausch mit möglichst geeigneten anderen Mitgliedern der Kommunikationsgemeinschaft ihre Interessen und Bedürfnisse mit zu berücksichtigen. So ist denjenigen besonderes Gehör zu schenken, die die Interessen der direkt Betroffenen aufgrund etwa persönlicher Beziehungen oder gültiger wissenschaftlicher Untersuchungen besonders gut einschätzen können. Darüber hinaus sollten WissenschaftlerInnen aber auch die über die Betroffenheiten Einzelner hinausgehenden sozialen, politischen und ethischen Dimensionen im interdisziplinären Austausch mit anderen WissenschaftlerInnen wie auch mit VertreterInnen aus Politik, Kultur und Wirtschaft diskutieren. Auch dafür sollten Universitäten oder andere Institutionen

der Forschung und Lehre immer in Verbindung und im Austausch mit der größeren Öffentlichkeit stehen.

Wichtig ist auch hier zu beachten: Wie andere Menschen verfügen WissenschaftlerInnen nicht nur über Wissens- und Handlungsmacht, sondern sie haben damit einerseits selbst Macht über andere, wie sie andererseits der Macht anderer unterliegen. So besteht die Gefahr, dass externe Machteinwirkung die Unabhängigkeit und die moralische Integrität der eigenen Forschung gefährdet, umgekehrt kann das vergleichsweise größere Spezialwissen und die damit möglicherweise verbundene größere Diskursmacht einer WissenschaftlerIn dazu führen, dass sie / er sich anderen gegenüber gar nicht rechtfertigt bzw. dass ihre / seine Rechtfertigungen einfach aufgrund ihrer / seiner faktischen Macht anerkannt werden. Dabei kann das Nichteinhalten spezifisch wissenschaftlicher, aber auch allgemeiner gesellschaftlicher Normen nicht unbedingt oder nicht allein aus persönlichen Unzulänglichkeiten resultieren, sondern auch aus „externen“ Umständen wie *faktisch geltenden* Marktnormen und *asymmetrischen Machtverhältnissen*. Um diesem Problem entgegenzuwirken, besteht auch eine Verantwortung, *Machtasymmetrien im Diskurs abzubauen oder zumindest zu reduzieren*. Diese Verantwortung kommt einerseits der Wissenschaftsgemeinschaft als Ganzem zu; gleichzeitig obliegt es aber jedem einzelnen Mitglied, ebenso dazu beizutragen, dass es nicht zu einer Orientierung an „falschen Normen“ und nicht gerechtfertigten Machtverhältnissen kommt.

Noch einmal zusammengefasst: Diskursive Mit-Verantwortung impliziert auch hier, dass auch einE WissenschaftlerIn – ebenso wenig wie der einzelne Mensch oder Gruppen der Gesellschaft – nicht allein festlegen sollte, wie er oder sie zu handeln hat. Vielmehr hat er oder sie sich vorab mit anderen über die eigenen Motive, Gründe und Interessen wie auch die Folgen seiner / ihrer wissenschaftlichen Arbeit und mögliche Handlungsalternativen diskursiv zu verständigen. Entsprechend sind WissenschaftlerInnen auch nicht allein dafür verantwortlich, die normativen Implikationen und Rahmenbedingungen eigener Forschung zu rechtfertigen. Vielmehr tragen sie langfristig Verantwortung dafür, im Austausch mit anderen WissenschaftlerInnen und mit der politischen Öffentlichkeit dafür zu sorgen und zu gewährleisten, dass die eigene Forschung nicht nur den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis entspricht, sondern auch demokratischen beziehungsweise moralischen Grundnormen der Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität genügt. Ferner haben sie den Diskurs über die politische und moralische Orientierung von Wissenschaft mitzuführen, wobei sie sicher auf den kritischen Austausch mit VertreterInnen anderer Fächer wie etwa der politischen Philosophie oder anderer Sozial- und Kulturwissenschaften angewiesen sind. Diese wiederum haben sich immer wieder auch mit der Forschung von Natur- und Technikwissenschaften auseinanderzusetzen, um aktuelle Ant-

worten auf diese Fragen zu finden. Wissenschaft als diskursive Mitverantwortung heißt also nicht nur, die eigene Forschung vor anderen FachwissenschaftlerInnen mit Blick auf ihre Wissenschaftlichkeit zu rechtfertigen, sondern darüber hinaus auch, vorab und langfristig dafür zu sorgen, dass Wissenschaft in der Wahl ihrer Forschungsgegenstände sowie in Bezug auf die Verwertung ihrer Forschungsergebnisse ihrer *gesellschaftlichen* Verantwortung gerecht wird.